

Erscheint täglich

früh 6½ Uhr.

Redaktion und Gedruckt

Johanniskirche 33.

Abonnement der Redaktion:

Vormittags 10—12 Uhr.

Mittags 12—14 Uhr.

Bei der Redaktion eingehende Masse-

reize macht für die Redaktion nicht

verbindlich.

Annahme der für die nächst-

folgende Nummer bestimmten

Werke an Wochentagen bis

8 Uhr Nachmittags, an Sonn-

und Festtagen früh bis 10 Uhr.

Zu den Akten sie Zei. Annahme:

Otto Klemm, Universitätsstr. 22.

Louis 24/25, Katherinenstr. 18, p.

nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftswelt.

Nr. 181.

Freitag den 4. Juni 1880.

Ausgabe 16,100.

Abonnementpreis vierfach 40 Rgt.

und Beitragsloge 5 Rgt.

Durch die Post bezogen 6 Rgt.

Siehe einzelne Nummer 25 Rgt.

Belegexemplar 10 Rgt.

Gebühren für Umlaufblätter

oder Postbeförderung 20 Rgt.

mit Postbeförderung 40 Rgt.

Postkarte 5 Rgt. Beitragsloge 20 Rgt.

Großen Schriften laut angemessenem

Preisverzeichniß. — Labellektions-

Zeit nach höherem Tarif.

Redaction unter dem Redaktionsschluß:

die Spaltzelle 40 Rgt.

Zeitung sind freilich an d. Redaktion

zu senden. — Arbeit wird nicht

gegeben. Zahlung pranzösische

oder durch Postverkehr.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Das 10. Städt des diesjährigen Reichstagsblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 24. 6. 1880 auf dem Rathausbalkon zur Einsichtnahme öffentlich ausgehängt.

Dasselbe enthält:

Nr. 1875. Gesetz, betreffend den Bucher. Vom 24. Mai 1880.

* 1876. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Sache der babischen Übergangsabgabe und Steuer-

abfertigung für Branntwein. Vom 20. Mai 1880.

Leipzig, den 2. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gag.

Bekanntmachung.

Die am 28. vorigen Monats zum Besten des biesigen Theater-Chor-Pensions-Fonds stattgefunden Vorstellung hat eine Einnahme von

555 Mark 75 Pfennigen

ergeben, was wir mit aufrichtigem Dank für das unserer Anzahl bewiesene Wohlwollen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Leipzig, den 1. Juni 1880.

Der Verwaltungsrat des Chor-Pensions-Fonds des Stadttheaters.

Verhandlungen der Kirchengesetz-Commission.

Die Kirchengesetzcommission hat am Mittwoch ihre Arbeiten in Anwesenheit des Kultusministers, des Ministerialdirectors Lukanus und der Geh. Raths Hübler und von Baumann begonnen. Von einer Generaldiscussione wurde abgesehen, jedoch eine zweisitzige Lesung vorbehalten. Die Commission trat sofort in die Beratung von Art. 1 ein, den wir zur Erleichterung des Verständnisses hier folgen lassen. Er lautet:

Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit königl. Genehmigung 1. die Grundzüge festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten von den Erforbernissen der §§ 4 und 11 im Gesetz vom 11. Mai 1873 dispensieren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der in § 10 erwähnten Amter gestatten kann; 2. den nach den §§ 4, 8 und 27 im Gesetz vom 11. Mai 1873 erforderlichen Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung, soweit derselbe gegenwärtig durch Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung zu führen ist, anderweitig zu regeln; auch 3. zu bestimmen, inwiefern und unter welchen Voraussetzungen Personen, welche ausländische Bildungsanstalten besucht haben, von den in den §§ 1 und 10 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erwähnten Amtern fern zu halten sind.

Hiezu beantragte Abg. Brügel, indem er zu den übrigen Artikeln des Entwurfs noch weitere Anträge in Aussicht stellte, den Artikel unter Streichung der Nr. 2 und 3 zu lassen wie folgt:

Das für Bekleidung eines geistlichen Amtes im Gesetz vom 11. Mai 1873 §§ 4 und 8 vorgeschriebene Erfordernis der Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung ist aufgehoben. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, von den übrigen Erfordernissen des §. 4 und von den Erfordernissen des §. 11 im gedachten Gesetze zu dispensieren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im §. 10 erwähnten Amter zu gestatten. Die Grundzüge, nach welchen Dies zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit königlicher Genehmigung festzustellen.

Abg. Schmidt-Sagan beantragte, in der 1. Nummer des Art. 1 den Worten „auch ausländischen Geistlichen“ einzuhalten: „in den in der Nähe der Grenze liegenden Districten“. Abg. v. Beditz beantragte, in der 1. Zeile des Art. 1 nach dem Worte „ermächtigt“ einzuhalten: „Zum Zwecke der Besetzung eines geistlichen Amtes in der römisch-katholischen Kirche, dessen Übertragung in Gewissheit des §. 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bis zum 1. Dezember 1881 angemeldet werden wird.“ Seitens des Kultusministeriums wurde eine Statistik der in den einzelnen Provinzen erledigten Urkunden und derjenigen Personen, welche für die Wiederbesetzung in Betracht kommen könnten, mitgeteilt.

Der Kultusminister v. Puttkamer leitete die Debatte damit ein, daß er den Antrag Brügel, das Gesetz seines Zweckes völlig entkleide und denselben eine andere Tendenz substituiere, bekämpfte und die Nr. 3 der Regierungsvorlage als notwendige Einschränkung zu derjenigen Bestimmung in der ersten Nummer, wonach auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines Amtes gestattet werden kann, erklärte. Denselbe bekämpfte er den Antrag Schmidt, weil das Bedürfnis nicht bloß in den Grenzdistricten vorhanden sei. Auch der Antrag v. Beditz sei keine Verbesserung der Vorlage.

Abg. Schmidt-Sagan zog darauf seinen Antrag für die erste Lesung zurück, unter Vorbehalt der Wiedereinführung eines ähnlichen Antrages in zweiter Lesung. Abg. Brügel hielt die Nr. 2 der Regierungsvorlage für theils unadäquat, theils gefährlich, unadäquat, weil ja schon nach Art. 1 dispensirt werden kann, gefährlich, weil ja denbar wäre, daß das Staatsministerium etwa das Culturregiment dahin regelte, daß noch neue Disciplinen gefordert werden. Nr. 3 sei nur eine

Erschwerung und könne nicht zugestanden werden; man könne vollständig bei Nr. 1 stehen bleiben. Abg. Franz (Centrum) wendet sich gegen Nr. 3 als eine höchst bedenkliche Verschärfung der Mai-

gesetze.

Der Kultusminister erklärte, es sei allerdings richtig, daß diese Nr. 3 eine Verstärkung der bisherigen Bestimmungen enthalte; allein eine solche Verstärkung werde auch wirklich jetzt nötig angezeigt, der in Nr. 1 vorgesehenen Zulassung im Auslande gebildeter Geistlicher. Diese Nr. 3 sei eine Ergänzung zu dem Jesuitengesetz. Ein Beispiel von einer solchen Anstalt bilde von den Jesuiten geleitete Collégium Germanicum in Rom. Abg. v. Bennington fügte diesen Bemerkungen des Ministers noch hinzu, daß man auch im früheren Königreich Hannover es für gefährlich gehalten habe, die im Collégium Germanicum vorgebildeten Personen zu geistlichen Amtern zu lassen. Abg. Nr. 2 betreffe, so verlangt derselbe eine Ermächtigung für das Staatsministerium, im Wege der Verordnung ein Gesetz abzuändern. Sei denn, wenn einmal eine Verstärkung bewirkt sei, und statt der jetzigen Einrichtung eine andere wissenschaftliche erscheine, irgend eine Schwierigkeit vorhanden, alsdann diese Rücksicht auf gelegentlich Wege einzuführen?

Abg. Windthorst erklärte ebenfalls die Nr. 3 für eine Erweiterung und Verschärfung der Mai-geze von allerhöchster Art. Der Kultusminister habe diese Nr. 3 für eine nothwendige Ergänzung des Jesuitengesetzes erklärt, es sei ja aber Hoffnung auf Befreiung des Jesuitengesetzes vorhanden, da ein hochstehender Mann gefragt habe, die Jesuiten seien lange nicht so schlimm wie die Freimaurer. Abg. Franz fügte hinzu, durch Annahme der Nr. 3 würde den katholischen Staatsbürgern ein bisheriges wesentliches Recht genommen, nämlich das Recht, ihre Ausbildung zu suchen wo sie wollen; das Collégium Germanicum sei aus deutschen Stiftungen entstanden. Die mangelhafte Führung der preußischen Regierung für die katholisch-theologischen Facultäten habe schon früher vielfach junge katholische Theologen angestrieben, ihre Ausbildung im Auslande zu suchen. Auch Abg. v. Schorlemmer vertheidigte die auswärtigen Bildungsanstalten; er selbst sei von einem Geistlichen erzogen, der aus dem Collégium Germanicum ausgebildet worden. Abg. v. Rauchhaupt erklärte, er und seine Freunde würden in erster Lesung für den Art. 1 stimmen. Abg. Windthorst erklärte sich bereit, auf die Zulassung ausländischer Geistlicher zu verzichten, wenn die Nr. 3, die vom Minister als das Gegengewicht für jene Zulassung bezeichnet worden, fallen gelassen werde; die einheimischen Amthalte halte er durchaus nicht für geeignet für die Ausbildung katholischer Theologen.

Bei der Abstimmung wurden die Amendements Brügel und v. Beditz abgelehnt, Nr. 1 von Art. 1 durch die Stimmen der Konservativen, Freiconservativen und des Centrums gegen die Liberalen angenommen; Nr. 2 des Art. 1 durch Liberales und Centrum gegen die Konservativen abgelehnt, Nr. 3 des Art. 1 durch Liberales und Conservative gegen Centrum angenommen, der ganze Artikel, der dem Centrum durch Nr. 3 unannehmbar geworden, wurde alsdann durch die Stimmen des Centrums, der Nationalliberalen und der Fortschrittspartei verworfen. — Es läßt sich schon aus diesen ersten Abstimmungen erkennen, wie auffallend verschieden die Kombinationen der verschiedenen Parteien bei jeder einzelnen Bestimmung sich gestalten werden.

Bald bilden Centrum und Konservative, bald Centrum und Liberales, bald Liberales und Conservative die Majorität, und diese wechselnden Majoritäten werden jedesfalls, wenigstens bei der ersten Lesung, sich stets wiederholen, so daß der Gesetzentwurf voraussichtlich in einer seltsam zerstreuten und verschütteten Gestalt aus der Rattheit herorgeht. Ob bei der zweiten Lesung aus diesem Gesetz sich eine seltene Majorität bilden wird, muß dahingestellt bleiben.

Bekanntmachung.

In einigen Straßen des südwestlichen Bebauungsplanes sollen (und zwar im Ganzen ca. 1340 laufende Meter) Schleusen III. Classe gebaut und die damit verbundenen Mauer- und Erdarbeiten an einen Unternehmer in Konkurrenz vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen im Rathaus, II. Etage, Zimmer Nr. 18 aus und können derselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Unterschrift:

„Schleusen im südwestlichen Bebauungsplane“

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 16. Juni d. J. Nachmittags 5 Uhr eintreffen.

Leipzig, am 31. Mai 1880. Des Rath der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Nach den Messungen des Herrn Geheimen Rath Professor Dr. Kolbe betrug die Beuchtfläche des südlichen Bebauungsplanes im Monat Mai das 18fache von der der Normalwachsterei bei 0,452 specifischen Gewicht.

Leipzig, den 3. Juni 1880.

Des Rath Deputation zur Gasanstalt.

Politische Übersicht.

Leipzig, 3. Juni.

Conservative und andere Blätter, welche mit Hochdruck auf die möglichst bedingungslose Annahme der Kirchenpolitischen Vorlage hin arbeiten, gefallen sich, der nationalliberalen Fraktion in dieser Sache Unentschlossenheit, Schwanken, Zerbrechlichkeit vorgeworfen, oder auch daß Niemand weiß was er will, daß die Absicht der Oneifischen Rede (vgl. die vor. Nr.) schwer zu errathen sei u. s. w. Schön die ersten Commissionsvorhandlungen (s. oben) beweisen das strikte Gegenteil. Jedenfalls sollte man sich doch darüber keine Täuschungen machen, daß die Oneifische Rede die äußerste Grenze bezeichnet, bis zu welcher wahrscheinlich nur wenige einer Fraktionsgenossen mitgehen würden; aber selbst diese Rede geht auf die Vorlage nur unter der Bedingung einer so gründlichen Umarbeitung ein, daß Herr von Puttkamer schwierig sein eigenes Kind wieder erkennen würde. Darin aber hat die nationalliberalen Fraktion keinen Augenblick geschwankt, und es weiß es auch jeder, der will, daß sie die Vorlage, wie sie ist und aller Voraussicht nach bleiben wird, nicht annehmen kann und wird.

Die „Breslauer Zeitung“ hebt bei Besprechung der Kirchenpolitischen Vorlage einen Punkt hervor, welcher unseres Wissens bisher nicht in solcher Weise zur Sprache gebracht worden ist. Sie sagt: Gelebt den Fall, man sehe sich überall nach der Befreiung der Bischöfe, nicht aber des Staates, und es müßte, damit Kirche und Staat nicht untergehen, die kirchlichen Bedürfnisse der Seelsorge befriedigt werden, es müßte, mit einem Worte, der Culturmampf beendigt werden; glaubt man diesen Zweck durch diese Kirchenvorlage zu erreichen? Da, der Culturmampf wird vielleicht beendigt, aber an seine Stelle treten hundert, ja tausend Culturmäpfe oder Conflicte zwischen Kirche und Staat. Bleiben wir bei einem concreten Beispiel stehen. Zu den Bischöfen, die in erster Linie zurückgerufen werden, gehört ganz unleugbar der frühere Fürstbischof von Breslau, Dr. Förster. Er gehört zu den gewißhaften unter den verurteilten Bischöfen; er ist in den schwierigsten Fällen, in welche ihn seine Stellung als preußisch-österreichischer Bischof gebracht, allen seinen Pflichten als hoher Kirchen- und Staatsbeamter in ehrwürdiger Weise nachgekommen; man weiß, daß er lange den Forderungen des letzten Concils widerstrebt hat; er war stets bei Hohe höchst beliebt; kurz, wenn einer zurückgerufen wird, ist er es. Glaubt man denn aber, daß Dr. Förster, wenn er als Fürstbischof von Breslau zurückkehrt, in einem und denselben Capitel mit dem Kanoniker Dr. Küllner wirken wird, mit dem Manne, der zwar vollständig denselben Glauben mit ihm teilt und sich eben so wie er dem Concile untergeordnet, aber das Verbrechen begangen hat, während des ganzen Culturmamps auf Seiten des Staates gehandelt zu haben? Glaubt man denn, daß Dr. Förster auch nur einem der Staatsbeamter, die gerade in Schlesien zahlreicher als in anderen Diözesen sind, obwohl sie seinem Glauben vollständigtheit und sich in allen Punkten dem Concile unterworfen haben, auf seinem Posten lassen wird? Kann andererseits der Staat diese Männer, die seinen Besprechungen gefolgt sind, seinen Gesetzen gehorcht und ihm ein Vertrauen wie selten gezeigt haben, im Stiche lassen und umgekehrt jenen Männern Belohnungen erbauen, die ihm sieben Jahre hindurch den schärfsten Widerstand geleistet haben?

Haben wir zu viel gesagt, wenn wir behaupten, daß die Annahme dieser Vorlage, gleich viel ob verhindert oder nicht, tausend und aber tausend Conflicte zwischen Staat und Kirche hervorruft? Was wir an diesem einen Beispiel, an diesem gemäßigtesten aller Bischöfe gezeigt haben, Das gilt von allen Bischöfen und von diesen noch mehr als von Dr. Förster. Meint man denn, daß auch nur Ein deutscher Bischof anders han-

det wird, als ihm von Rom aus zu handeln geboten wird? Das auch nur Einer den Bescheiden des Papstes zu widerstreben sich erlauben wird? Da täuscht man sich außerordentlich über die Macht der Hierarchie, wie sie sich gerade in diesem Culturmampf gezeigt hat. Mit der Annahme der Vorlage hört vielleicht der große Kampf auf — denn die weit ausgestreckte Hand der Fleißigste der preußischen Regierung wird jetzt auch der schroffen Hansekate nicht mehr leugnen — aber der kleine und tausendfüßige Kampf wird gefährlicher als jener, welcher nur von den allgemeinsten und größten Gesichtspunkten richtig beurtheilt werden und von diesen Gesichtspunkten aus zu einem wahren und nachhaltigen Frieden zwischen den beiden Gebieten führen konnte.

Ein preußischer Staatsbürger und Landwirthssohn, der im russischen Gouvernement Suwalki, wenige Kilometer von Kowno, ein Gut besitzt, mußte klarlich von dort an seine heimische Behörde ein Schriftstück einsenden, unter welchem seine Unterschrift amtlich beglaubigt sein soll. Er geht nach deutschem Consul nach Kowno, wird aber von diesem abgewiesen, da er im Gouvernement Suwalki wohne und sich vom deutschen Generalconsul in Warschau seine Unterschrift beglaubigen lassen müsse. Warschau ist 50 Meilen entfernt, die preußische Grenze nur 13. Der Gutbesitzer zieht also vor, in Preußen die Legalisierung seiner Unterschrift vollziehen zu lassen. Könnte aber nicht das Deutsche Reich fürsorge tragen, daß seinen Angehörigen im Auslande nicht in dieser Weise unnötiger Zeit- und Kostenaufwand entsteht? Hinzugefügt wird, daß der Beschwerdeführer dem deutschen Consul in Kowno persönlich bekannt war, also absolut kein Grund vorliegen könnte, ihm seine Unterschrift nicht zu beglaubigen.

Unser Nachbar in Magdeburg feiert den 4. Juni als einen hohen Festtag. Es sind an diesem Tage gerade 200 Jahre verflossen, seit daß alte Erzbist. Magdeburg summt seiner Hauptstadt an die Kurfürsten von Brandenburg gefallen, nachdem es denselben bereits im Westfälischen Frieden von 1648 jüng